

Siedlervereinigung Heimaterde e.V. 1919
z. Hd. Herrn Egon Janz
Bertha-Krupp-Platz 7
45472 Mülheim an der Ruhr

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

**Amt für
Bauaufsicht und Denkmalpflege
Untere Denkmalbehörde**

Gebäude: **Technisches Rathaus**
Eingang: **Hans-Böckler-Platz 5**
Auskunft: **Frau Rimpel**
Zimmer: **20.07**
Telefon: **(0208) 455 – 6149**
Telefax: **(0208) 455 – 586149**

Online:

Melanie.Rimpel@muelheim-ruhr.de
<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. **nach Vereinbarung**

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: 104 – Stadtmitte
112 – Kaiserplatz
102, 901, U 18 – Hauptbahnhof
Bus: alle Linien – Hauptbahnhof

Datum: **04.11.2021**

Aktenzeichen: **63.3-UDB-**

DB III – Siedlung Heimaterde

Solaranlagen und Vorgärten auf der Heimaterde

Ihr Schreiben vom 27.09.2021

Sehr geehrter Herr Janz,

gerne nehmen wir Ihr Gesprächsangebot über die Themen „Solaranlagen und Vorgärten“ in der Siedlung Heimaterde auf, stellen diese doch zwei wesentliche Problemstellungen für das denkmalgeschützte Erscheinungsbild dar.

Auch uns als Untere Denkmalbehörde ist daran gelegen bei der Eigentümerschaft ein Bewusstsein für denkmalverträgliche Lösungsansätze im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW zu schaffen und somit verwaltungsgerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Dies zeigt sich allein schon dadurch, dass die Untere Denkmalbehörde, nicht „der Auffassung ist, dass Solaranlagen ... grundsätzlich nicht erlaubnisfähig sind“. Dies zeigt sich im Übrigen durch die bereits genehmigten Solar- und Photovoltaikanlagen in der Siedlung, die bereits in nicht oder nur sehr gering einsehbaren Bereichen errichtet wurden. Gleichwohl stellt die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen aus denkmalpflegerischer und denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich eine Veränderung des Erscheinungsbildes und der (historischen) Substanz von denkmalgeschützten Gebäuden dar, die es in jedem Einzelfall hinsichtlich der Erheblichkeit des Eingriffes zu prüfen gilt.

Dementsprechend unterliegen alle Maßnahmen, die eine Veränderung des Schutzgegenstandes zur Folge haben, der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Entsprechend ist die denkmalrechtliche Prüfung durch die Unteren Denkmalbehörde für jede Maßnahme im Sinne der Einzelfallprüfung durchzuführen. Ebenfalls ist für jede Einzelfallprüfung der Eingriff in den Schutzgegenstand zu prüfen, die Erheblichkeit des Eingriffes zu beurteilen und darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes jeweils mit denen der Eigentümer sowie öffentlichen Belange abzuwägen.

In diesem Sinne sieht das Denkmalschutzgesetz weder eine verallgemeinerte „Erlaubnisfähigkeit“ anhand von „Kriterien des äußeren Erscheinungsbildes“ vor, noch wäre eine derartige Handlungsweise im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes zulässig oder aufgrund der Heterogenität der Siedlung Heimaterde (Topographie, Haustypen, Lage, etc.) mit dem Schutzziel vereinbar.

Die Vorgehensweise der Unteren Denkmalbehörde ist dementsprechend über das Denkmalschutzgesetz definiert, das in seiner Bedeutung als öffentlicher Belang dem Klimaschutz juristisch als gleichrangig gegenübergestellt ist. Diesen Handlungs- und Abwägungsspielraum repräsentieren die in der Siedlung bereits errichteten Solar- und Photovoltaikanlagen. Sowohl die nicht einsehbaren Anlagen, als auch die bereits als denkmalpflegerisch vertretbar beurteilten, geringfügig sichtbaren Anlagen (z. B. seitlich, über Gärten hinweg, etc.) wurde im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfungen auf die Erheblichkeit des Eingriffes und in der Abwägung der Belange genehmigt.

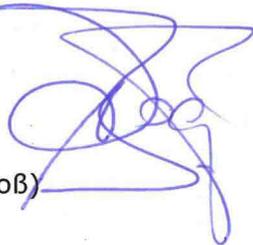
Abschließend möchte ich hinsichtlich des Themas Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in der Siedlung Heimaterde noch einmal den Satz „Solaranlagen können zum geschützten äußeren Erscheinungsbild einer Siedlung gehören“ aufgreifen. Dieser Aspekt stellt nicht nur in sich, sondern auch im Hinblick auf die Regularien des Denkmalschutzes einen Widerspruch dar. Zwar mag es so kommen, dass in der Zukunft Siedlungen mit den ersten flächendeckenden Solaranlagen als Innovation als Denkmalwert eingestuft werden, das kann durchaus sein, wird aktuell überlegt auch die ersten Windräder unter Schutz zu stellen. Für die Siedlung Heimaterde, eine Gartenstadtsiedlung aus der Zeit zwischen 1918 bis 1941, kann eine Solar- oder Photovoltaikanlage nicht zum geschützten Erscheinungsbild gehören, da diese in der Bauzeit noch nicht „erfunden“ waren. Sie stellen somit immer eine jüngere „Zutat“ dar, deren Einfluss auf das Erscheinungsbild der Siedlung - zugegeben - durchaus vom Stand der technischen Entwicklung abhängt. Künftig erscheint es z. B. denkbar, dass Solar-Dachpfannen eine geringere Auswirkung auf das äußere Erscheinungsbild der Siedlung hätten.

In diesen Kontext der „Entwicklungen“ fällt auch die Mode der „Schottervorgärten“, die Sie in Ihrem Schreiben aufgreifen. Wie auch bei anderen ungenehmigten und in der Art als erheblich zu wertenden Eingriffen führen auch die Veränderungen der Vorgärten durch „Schotter“ und Pflasterungen zu einer deutlichen Störung des Erscheinungsbildes der Siedlung. Wie bereits in der Sitzung der Jahreshauptversammlung ausgeführt, wird die Untere Denkmalbehörde diese Fälle nach und nach aufgreifen und auch hier im Einzelfall im Rahmen von Verwaltungsverfahren auf die Erheblichkeit des Eingriffs und die Erlaubnisfähigkeit prüfen und tätig werden. Da auch die Bäume in der Siedlung Heimaterde als Teil des Erscheinungsbildes und Bestandteil des Schutzgegenstandes erfasst und in der Satzung kartiert sind, handelt es sich bei der Zielstellung der Wiederherstellung dieser Baumpflanzungen mitnichten um eine „Vorstellung“ der Unteren Denkmalbehörde. Vielmehr ist die Fällung der prägenden Bäume aus denkmalpflegerischer Sicht gleichzusetzen mit jeder dem Schutzziel widersprechender Maßnahme (z. B. Schottergärten, Photovoltaikanlagen), da den Bäumen als prägende Elemente der gleiche Denkmalwert zukommt, wie allen in der Satzung erfassten Elemente der Siedlung Heimaterde. Hier steht nicht zur „Wahl“, bei welchen Eingriffen die Untere Denkmalbehörde tätig wird, lediglich in der Zeitschiene für die Entwicklung der Lösungsansätze steht diese Thematik nicht auf der obersten Priorität.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen tiefere Einblicke in die rechtlichen und formellen Rahmenbedingungen für die Vorgehensweise der Unteren Denkmalbehörde geben und diese für Sie nun nachvollziehbar geworden sind.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



(Booß)